



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 42/1994

Dresden, 19. Juli 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
22. 6. 1994 Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Sächsischen Landtag	1249
22. 6. 1994 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Grundstückverkehrsgesetz	1252
24. 6. 1994 Gesetz zum Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen	1252
17. 6. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Vergabe der Studienplätze und über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Zusatzausbildung in der Fachrichtung Holz- und Faserwerkstofftechnik an der Technischen Universität Dresden	1258
27. 6. 1994 Berichtigung der Verordnungen des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung von Planungsgebieten zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 101, Ortsdurchfahrt Meißen	1259

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

**Sächsisches Ausführungsgesetz
zum Grundstückverkehrsgesetz
(SächsAGGrdstVG)**

Vom 22. Juni 1994

Der Sächsische Landtag hat am 26. Mai 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Keiner Genehmigung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz – GrdstVG) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), bedarf die Veräußerung eines Grundstücks, das weder für sich allein noch zusammen mit anderen Grundstücken des Veräußerers, mit denen es eine zusammenhängende Fläche bildet, folgende Größen übersteigt:

1. bei Veräußerung an Gemeinden oder Gemeindeverbände, in deren Gebiet das Grundstück liegt, 1 Hektar;
2. bei allen anderen Veräußerungen 0,5 Hektar.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem sich die Hofstelle befindet oder das dem Weinbau, dem Erwerbsgartenbau oder der Teichwirtschaft dient.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 22. Juni 1994

**Der Landtagspräsident
Erich Ilten**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Dr. Rolf Jähnichen**